

bas wird besonders anschaulich demonstriert durch das Schicksal der aufgehobenen Verfassung Frankreichs von 1946 und der Verfassung Portugals von 1976, von der viele demokratische Bestimmungen heute tot sind. Auch in bezug auf die bürgerlich-demokratischen Verfassungen der „neuen Generation“ wären „Verfassungssillusionen“ offensichtlich ebenso falsch wie in bezug auf andere bürgerliche Verfassungen.

(Dem vorstehenden Beitrag liegt das Manuskript eines Vortrags zugrunde, den prof. Tumanow auf einer Tagung der multilateralen Arbeitsgruppe zur Analyse und Kritik der bürgerlichen Demokratie und Demokratielehren gehalten hat.
Übersetzung aus dem Russischen von Renate Frommen; Potsdam-Babelsberg)

Ein Erzkonservativer wurde Oberster Bundesrichter der USA

Nach 18jähriger Dienstzeit schied der Oberste Bundesrichter (Chief Justice) des Obersten Gerichts der USA (Supreme Court), Warren E. Burger, aus seinem Amt. Als Nachfolger hatte USA-Präsident Reagan den Richter William Rehnquist nominiert, dem er „intellektuelle Stärke und Klarheit der Überzeugungen“ bescheinigte. Am 17. September 1986 folgte der USA-Senat diesem Vorschlag mit 65 gegen 33 Stimmen. Damit erhielt Rehnquist mehr Gegenstimmen als irgendein Oberster Bundesrichter vor ihm (sein Vorgänger Warren Burger war 1969 beispielsweise mit 74 gegen 3. Stimmen vom Senat bestätigt worden).

Während der vorangegangenen wochenlangen Debatten und Anhörungen im Justizausschuß des Senats hatten vor allem der Demokratischen Partei angehörende Senatoren Rehnquist als den falschen Mann für das höchste Richteramt der USA bezeichnet. Mit Rehnquist werde „die Wende des Obersten Gerichts nach rechts beschleunigt... Der konservative Trend in den Entscheidungen des Gerichts wird sich konsolidieren und ausdehnen“, schrieb das Nachrichtenmagazin „U. S. News & World Report“ am 30. Juni 1986 (S. 16).

Der heute 61jährige William Rehnquist, der jetzt der 16. Oberste Bundesrichter in der Geschichte der USA wurde, trat politisch erstmalig in den 60er Jahren als Anhänger des erzkonservativen Präsidentschaftskandidaten Barry Goldwater in Erscheinung. Der spätere USA-Präsident Richard Nixon holte Rehnquist nach Washington, wo er eine Tätigkeit als Rechtsberater im USA-Justizministerium aufnahm. In dieser Funktion — so „U. S. News & World Report“ — „machte er Antikriegsdemonstranten öffentlich als ‚die neuen Unmenschen‘ verächtlich — eine Phrase, die Nixon gefiel“.

Im Alter von 47 Jahren wurde Rehnquist 1972 auf Lebenszeit als Richter am Obersten Gericht der USA gewählt. Hier erwies er sich als ein harter Konservativer, der keinerlei Schwierigkeiten hatte, auf die extrem konservative Rechtspolitik Reagans einzuschwenken. „Zu fast jedem Problem... vertritt er eine Meinung, die nahezu identisch mit der des Präsidenten ist“ — so „U. S. News & World Report“. Rehnquist stimmte beispielsweise für das Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung, aber auch für die Wiedereinführung des Schulgebets. In beiden Fällen vertrat er übrigens die Position der Minderheit des neunköpfigen Richtergremiums.

Bei der Anhörung im Justizausschuß des USA-Senats sah sich Rehnquist heftiger Kritik ausgesetzt. Anhand seiner Rechtsprechung und seiner öffentlich kundgetanen Rechtsauffassungen wurde eingeschätzt, daß er „Positionen vertritt, die weit entfernt sind von den Hauptlinien des amerikanischen Rechts“. Senator Howard Metzenbaum hielt Rehnquist „konstitutionellen Extremismus“ vor. Hervorgehoben wurde seine feindselige Haltung gegenüber den Rechten der nationalen Minderheiten und der Frauen.

Um die dafür vorgelegten Beweise noch zu untermauern, forderten Senatoren der Demokratischen Partei die Reagan-Administration auf, Rehnquists Ausarbeitungen, die er als Rechtsberater des USA-Justizministeriums unter der Nixon-Administration angefertigt hatte, zum Gegenstand der Anhörung zu machen. Reagan lehnte dies ab unter Hinweis auf das Executive Privilege, das es dem Präsidenten erlaubt, dem Kongreß Einsicht in bestimmte — interne Papiere zu verweigern.

Die Zeitschrift „U. S. News & World Report“ vom 11. August 1986 (S. 18) zitierte Senator Edward Kennedy, der davor warnte, eine Person von so zweifelhafter Integrität wie Rehnquist zu wählen — einen Mann, „der zu extrem in der Rassenfrage, zu extrem hinsichtlich der Rechte der Frauen, zu extrem bezüglich der Redefreiheit... und zu extrem ist, um Oberster Bundesrichter zu sein“.

Bei anderen gelesen

„Richterrecht‘ und Rechtssicherheit in der BRD

In früheren Veröffentlichungen (W. A. Tumanow in NJ 1980, Heft 1, S. 28 ff., und J. Dötsch in NJ 1983, Heft 9, S. 365) wurde bereits nachgewiesen, daß die Herausbildung eines umfangreichen „Richterrechts“ in den meisten kapitalistischen Ländern Westeuropas dazu beigetragen hat, den durch die Exekutive eingeleiteten Prozeß des Abbaus der gesetzgeberischen Kompetenzen des Parlaments voranzutreiben. Die reaktionäre Ausrichtung des „Richterrechts“ ist Ausdruck der Tatsache, daß sich die herrschenden Kräfte vom Prinzip der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit lösen und die Möglichkeiten einer demokratischen Einflußnahme auf die Rechtsetzung weiter einschränken.

In der Zeitschrift „Betriebs-Berater“ (Heidelberg) 1986, Heft 8, S. 465 ff., belegt Rechtsanwalt Dr. Klaus-R. Wagner (Offenbach) unter Bezugnahme auf weitere Publikationen, „daß mit der derzeitigen Handhabung deutschen Richterrechts die Prognostizierbarkeit — und damit der Kern des Rechtsstaates — immer mehr verlorengehe“. Wörtlich heißt es:

In einer 1981 erschienenen Veröffentlichung (NJW 1981 S. 316 ff.) verwies ich auf Tendenzen in der Rechtsprechung, mittels eines „case law“ seitens der Rechtsprechung immer mehr von gesetzgeberischen Vorgaben abzurücken. Nunmehr 5 Jahre später hat sich dieser Trend verstärkt. Die Anzahl abseits gesetzlicher Regelungen sich bewegender Grundsatzentscheidungen hat sich verstärkt, Grundsatzentscheidungen rücken von anderen Grundsatzentscheidungen ab, und ein neues Phänomen zeichnet sich ab: Der Gesetzgeber bemüht sich, höchstrichterlichen Grundsatzentscheidungen durch nachfolgende Gesetze ihre Wirkung zu nehmen. Die 1981 angemeldeten Bedenken, ein weiteres Abrücken von gesetzlichen Regelungen werde das Prinzip der Rechtssicherheit tangieren, da die Überschaubarkeit und Voraussehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen nicht mehr gewährleistet sei, wenn wirtschaftliche Betrachtungsweisen und Interessensgesichtspunkte in den Vordergrund rückten, haben sich bewahrheitet, und es bleibt die Frage zu beantworten, ob dem zunehmenden Mangel an Transparenz ein Mehr an Gerechtigkeit entspricht.

Nach einer Analyse ausgewählter Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts, des Bundesfinanzhofs und des Bundesgerichtshofs, in der u. a. „eine von den rechtsfortbildenden Gerichten in der Regel nicht vorgenommene Standortbestimmung des Stellenwertes von Gesetz und Richterrecht“ bemängelt wird, kommt Wagner zu der Einschätzung:

Es scheint, als ob Große Senate für ihre Entscheidungskompetenzen glauben, auf die Notwendigkeit der Abprüfung materieller Anwendungsvoraussetzungen für Richterrecht verzichten zu können.

Die Unterschiede und Rechtsfolgen von Gesetzesauslegung als Mittel der Gesetzesanwendung einerseits und Rechtsfortbildung bei gesetzlichen Regelungslücken oder weil das Gesetz zu entscheidenden Sachverhalt nicht mehr abdeckt andererseits, werden ebenfalls nicht mehr ausreichend deutlich. ...

Hat sich erst einmal eine Rechtsfortbildung durch Richterrecht gebildet, so sehen sich die Bundesgerichte gleichwohl nicht an der Entwicklung davon wieder abweichender Rechtsgrundsätze gehindert; das Gesetz rückt immer mehr in den Hintergrund. Dies wird damit begründet, es gebe weder aus dem Rechtsstaatsprinzip noch aus dem Verfahrensrecht Grundsätze, die eine Bindung an eigenes rechtsfortbildendes Richterrecht erforderten, eine Änderung sei bei Vorliegen guter Gründe und wenn die Rechtspraxis sich darauf einstellen könne möglich, oder es wird erklärt, bisheriges rechtsfortbildendes Richterrecht sei kein solches gewesen.

Bis hierhin läßt sich als wesentliche Erkenntnis festhalten, daß die Bundesgerichte sich in ihrer Befugnis zur Rechtsfortbildung frei sehen, und es verwundert dann nicht, daß die Darlegung der materiellen Voraussetzungen für rechtsfortbildendes Richterrecht durch die Bundesgerichte auf Einzelfälle beschränkt bleibt. Die Bundesgerichte scheinen die Voraussetzungen rechtsfortbildenden Richterrechts jeweils so sich selbst vorzugeben, daß man sich mit der eigenen Entscheidung mit diesen Vorgaben im Einklang sieht, unabhängig davon, was andere Bundesgerichte oder andere Senate dazu meinen. Folglich scheinen die Voraussetzungen für rechtsfortbildendes Richterrecht, das eigentlich den Gesetzgeber ergänzen soll, von Senat zu Senat, von Gerichtszweig zu Gerichtszweig unterschiedlich und aus der Sicht betroffener Rechtssuchender mithin willkürlich zu sein.